



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46
Ausgabe: 13/2020
Datum: 24.04.2020

Datum	Inhalt	Seite
24.04.2020	Allgemeinverfügung des Kreises Borken	1 – 2

Allgemeinverfügung des Kreises Borken

Für die Ausbildung von Fahrschülerinnen und Fahrschülern in Fahrschulen gemäß §§ 17, 19, 27, 35 und 44 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes wird hiermit unter Bezugnahme auf § 28 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 und Ziff. 1.1. der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.04.2020 zur Regelung der Ausbildung von Fahrschülerinnen und Fahrschülern der theoretische Unterricht unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes vollständig oder teilweise im Fernunterricht zum Beispiel digital, sog. E-Learning, genehmigt.

Die Aufnahme und Beendigung des digitalen Unterrichtes ist der Fahrerlaubnisbehörde anzuzeigen.

Weitere Voraussetzungen für den digitalen Unterricht sind:

- Benennung der Unterrichtszeiten und der technischen Hilfsmittel
- Konsequente und durchgehende Protokollierung der teilnehmenden Fahrschüler
- Die teilnehmenden Fahrschüler müssen mit der Fahrschule einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und tritt mit Ablauf des 03. Mai 2020 außer Kraft.

Begründung

Die Durchführung insb. des theoretischen Fahrunterrichts als zwingende Voraussetzung der Ableistung der verschiedenen Führerscheinprüfung muss auch während der aktuellen Covid-19 Epidemie, möglich sein. Dies gilt umso mehr, als trotz eines aktuell abnehmenden Infektionsgeschehens davon auszugehen ist, dass Infektionsgefahren noch für Monate nicht ausgeschlossen werden können.

Die Ermöglichung des theoretischen Fahrunterrichts in Form des Fernunterrichts bis einschließlich zum 03. Mai 2020 stellt einen angemessenen Infektionsschutz sicher.

Bezüglich der Ausgestaltung des theoretischen Fahrunterrichts als Präsenzunterricht und der Ausgestaltung des praktischen Fahrunterrichts wird auf die Inhalte der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.04.2020 zur Regelung der Ausbildung von Fahrschülerinnen und Fahrschülern hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Borken, den 24. April 2020

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat